

Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung und Anmeldung zum Vorbereitungskurs



Handwerkskammer für Schwaben
Hauptabteilung Prüfungswesen
Siebentischstraße 52 – 58
86161 Augsburg

Kontakt:
zulassung@hwk-schwaben.de
Telefon: 0821 3259-1323, -1325
Telefax: 0821 3259-21325

Sie haben sich für die Teilnahme an einer Prüfung entschieden und beantragen die Zulassung. Um eine reibungslose Organisation und Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, benötigen wir die folgenden Angaben. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die erbetenen Daten – soweit es sich nicht um freiwillige Angaben handelt – angeben.

Ausfüllhinweis: Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und eigenhändig unterschreiben; die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig.

Nutzen Sie alternativ unser Online-Portal: www.hwk-schwaben.de/Weiterbildung_Downloads

1. Angaben zur Person

Herr Frau

Vorname, Name

Geburtsdatum Geburtsort

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon E-Mail*

Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer benötigen wir, um Sie bei Rückfragen o. ä. kurzfristig kontaktieren zu können.

Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung im -Handwerk

Hiermit beantrage ich erstmalig die Meisterzulassung vor der HWK Schwaben

Ich habe bereits bei einer anderen Handwerkskammer die Zulassung beantragt,

bei der Handwerkskammer in

Ich möchte mich nur zur Prüfung ohne Kurs anmelden (Externer Prüfling/Wiederholer)

Kursanmeldung

Anmeldung zum Meisterkurs für die Teile

Teil I Teil II Teil III Teil IV

Kurs Teil I und II in im Zeitraum von/bis/.....

Kurs Teil III und IV in im Zeitraum von/bis/.....

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im laufenden Kurs - Prüfungsplatz ist für Kursteilnehmer reserviert.

Von der Handwerkskammer auszufüllen

MP Teil I am bestanden

MP Teil II am bestanden

MP Teil III am bestanden

MP Teil IV am bestanden

2. Angaben zu bereits abgelegten Meisterprüfungen oder Meisterprüfungsteilen

Teil I am bei der Handwerkskammer in

Teil II am bei der Handwerkskammer in

Teil III am bei der Handwerkskammer in

Teil IV am bei der Handwerkskammer in

Bitte beglaubigte Kopien des Teilprüfungszeugnisses oder den Bescheid des Nichtbestehens beifügen.

3. Beizulegende Unterlagen

- Kopie des Gesellenprüfungszeugnisses (Ihr Gesellenbrief reicht zur Zulassung nicht aus)

Zusätzlich, falls dies bei Ihnen zutrifft:

- Nachweis von Gesellenjahren (z. B. durch entsprechende Arbeitszeugnisse)
- nur noch erforderlich, wenn Sie eine Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung nicht in dem Handwerk, in dem Sie die Meisterprüfung ablegen wollen, bestanden haben.
- Zeugnis über bereits abgelegte Meisterprüfung oder Prüfungsteile
- Zeugnis über bereits abgelegte Techniker- oder Ingenieurprüfung bzw. sonstige anrechenbare Prüfungen
- Zeugnis über die bereits abgelegte Prüfung gem. AEVO (befreit von Teil IV)
- Zeugnis über bereits abgelegte Prüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO (befreit von Teil III)

Ein Antrag ohne diese Unterlagen kann nicht bearbeitet werden.

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen¹ (Antrag wird separat zugesendet)

¹ Meisterprüfungsverfahrensverordnung

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art und Schwere der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

4. Gebühren - siehe Beiblatt

5. Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.
Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben die Rücknahme der Prüfungszulassung und ggf. die Entziehung des Meisterprüfungszeugnisses zur Folge haben kann.
Die nachstehenden Zulassungsvoraussetzungen sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (nachzulesen auf unserer Homepage www.hwk-schwaben.de/Teilnahmebedingungen) habe ich zur Kenntnis genommen.

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg, info@hwk-schwaben.de, Tel. 0821 3259-0, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer und den Präsidenten.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Handwerkskammer für Schwaben, c/o Datenschutzbeauftragter, Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg, datenschutz@hwk-schwaben.de, Tel. 0821 3259-1406.

Ihre Daten werden von uns gemäß Artikel 6 Abs. 1 b und c DSGVO zum Zwecke der Durchführung des Vorbereitungskurses sowie der Durchführung und Verwaltung der Meisterprüfung, zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 6 Handwerksordnung (HwO) und statistischen Aufgaben gemäß § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erhoben und verarbeitet.

Die Handwerkskammer für Schwaben führt die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse (§ 91 Abs. 1 Nr. 6 HwO). Im Rahmen des Prüfungsverfahrens (Prüfungszulassung, Durchführung, Bewertung, Zeugniserstellung) erfolgt die Weitergabe Ihrer Daten an die Mitglieder des zuständigen Meisterprüfungsausschusses. Zu statistischen Zwecken werden die Daten in anonymisierter Form an das Bayerische Landesamt für Statistik übermittelt. Die Daten werden über unseren Auftragsverarbeiter, die ODAV-AG in Straubing gespeichert und verarbeitet.

Der Zulassungsantrag und die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden nach 3 Jahren vernichtet. Für die Prüfungsniederschriften gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten einzulegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

.....

Ort und Datum

X

.....
Unterschrift Antragsteller/-in

Zulassungsvoraussetzungen (§ 49 HwO) für zulassungspflichtige Handwerke

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung auf Grund einer nach § 45 oder § 51 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a für das entsprechende zulassungspflichtige Handwerk oder für ein verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk besitzt.

(2) Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.

(3) Ist der Prüfling in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, selbständig, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen, oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.

(4) Die Handwerkskammer kann auf Antrag

1. eine auf drei Jahre festgesetzte Dauer der Berufstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der in der Gesellen- oder Abschlussprüfung und während der Zeit der Berufstätigkeit nachgewiesenen beruflichen Befähigung abkürzen,
2. in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien,
3. unter Berücksichtigung ausländischer Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien.

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme des Meisterprüfungsausschusses einholen.

(5) Die Zulassung wird vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses ausgesprochen. Hält der Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

**Beiblatt zum Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung
und Anmeldung zum Vorbereitungskurs**

Gebühren ab 01.01.2019

gemäß der Gebührenordnung der Handwerkskammer für Schwaben,
genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie
und Technologie

Prüfungsgebühren für die einzelnen Prüfungsteile	
Teil I (Praktische Prüfung)	270,00 €
Teil II (Fachtheoretische Prüfung)	230,00 €
Teil III (Wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse)	175,00 €
Teil IV (Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse)	175,00 €
Gebühr für Meisterbrief	40,00 €
Gebühr für ausnahmsweise Zulassung	30,00 €
Gebühr für Freigabe bzw. Überweisung	30,00 €
Gebühr im Falle der Ablehnung der Zulassung oder der Rücknahme des Zulassungsantrags	25,00 €

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung zurück, so werden 10 % von
der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten einbehalten.